## Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

63. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. Dezember 2009

Nummer 29

#### INHALT

Гад		Seite
18. 12. 2009	Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung	490
17. 12. 2009	<b>Haushaltsbegleitgesetz 2010</b>	491
17. 12. 2009	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010 — HG 2010 —) $64000(\mathrm{neu})$	493
17. 12. 2009	$Verordnung \ \ddot{u}ber \ den \ Erwerb \ der \ fachbezogenen \ Hochschulzugangsberechtigung \ durch \ Pr\ddot{u}fung \ (HZbPr\ddot{u}fVO) \ 22210 \ (neu), \ 22210 \ 02 \ 23, \ 20210 \ 02 \ 01$	502
18. 12. 2009	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz)	
21. 12. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe	
21. 12. 2009	Bekanntmachung über weiter geltende Zuständigkeitsvereinbarungen nach dem Modellkommunen-Gesetz $ \ldots $	514

#### Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung

#### Vom 18. Dezember 2009

#### Aufgrund

des § 83 Abs. 4 Satz 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und

des  $\S$  142 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 16 NGO im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 458; 2006 S. 441), geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (Nds. GVBl. S. 683), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
    - "2. freigewordene Planstellen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, deren Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 im folgenden Haushaltsjahr laufbahnrechtlich möglich und vom Dienstherrn beabsichtigt ist;".
  - b) Nummer 3 wird gestrichen.
  - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- 2. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - "¹Die Ermächtigung für Auszahlungen für eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme bleibt bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wenn mit der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird."
- 3. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

#### "§ 25 a Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

- (1) ¹Abweichend von § 83 Abs. 4 Satz 3 NGO entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. ²Zuwendungen nach Satz 1 müssen in dem Bericht nach § 83 Abs. 4 Satz 4 NGO nicht angegeben werden. ³Zuwendungen nach Satz 1 in Geld sind unter Angabe der Geberinnen und Geber, der Höhe und der Zwecke zu dokumentieren.
- (2) Der Rat kann dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2 000 Euro übertragen.

- (3) Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze nach Absatz 1 oder 2 überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.
- (4) Der Rat kann sich die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten."
- 4. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

#### "§ 26 a Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, wenn nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (2) ¹Der Abschluss von Verträgen nach Absatz 1 über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen erfolgt nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren. ²Den Richtlinien legt die Gemeinde die Grundsätze der Vergabe und die den Verfahrensablauf bestimmenden Regelungen des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung vom 20. März 2006 (BAnz. S. 3714, Beilage Nr. 94 a vom 18. Mai 2006) und des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in der Fassung vom 6. April 2006 (BAnz. S. 4368, Beilage Nr. 100 a vom 30. Mai 2006) zugrunde."
- 5. Dem § 45 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:
  - "<sup>4</sup>Herstellungswerte sind auch Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung am kommunalen Vermögen, für welche die Gemeinde eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält."
- 6. § 60 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - "¹Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 entgeltlich erworben oder der Gemeinde unentgeltlich übertragen wurden, kann auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre."

#### Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 20. Mai 2009 in Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2009

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Schünemann Minister

#### Haushaltsbegleitgesetz 2010

#### Vom 17. Dezember 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort "Erbschaftsteuer" das Komma und die Worte "der Kraftfahrzeugsteuer" gestrichen.
  - b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
    - "f) der Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund;".
- Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- 3. Es werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:
  - "3. von 13 300 000 Euro ab dem Jahr 2010 als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010;
  - von 18 200 000 Euro im Jahr 2010 als einmaliger Ausgleich für Steuerausfälle in den Jahren 2009 bis 2011 aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2009 und des für das Kalenderjahr 2009 gezahlten Einmalbetrages."

#### Artikel 2

#### Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl "20" durch die Zahl "24" ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
  - d) In dem neuen Satz 4 wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(Absatz 1 Satz 4)" durch den Klammerzusatz "(Absatz 1 Satz 3)" ersetzt.

#### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 werden nach dem Wort "Gesetz" die Worte "oder anderen Landesgesetzen" eingefügt.
- 2. In § 15 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe "§ 13 Abs. 3 Satz 4" durch die Angabe "§ 13 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

3. Es wird der folgende § 19 angefügt:

#### ..§ 19

#### Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

<sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden Funktionen heraushebt, eine Stellenzulage in Höhe von bis zu 150 Euro erhalten:

- ausschließlicher Unterricht an Förderschulen, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger handelt,
- 2. Leitung eines Schülerheimes,
- 3. fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen,
- 4. Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung oder -fortbildung,
- 5. Unterricht im Strafvollzugsdienst,
- 6. Verwendung als Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,
- 7. Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken,
- $8. \ \ schulfachliche \ Koordinierung \ an \ Gesamtschulen.$

<sup>2</sup>Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der ständigen Funktionen nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt worden ist."

- 4. In der Anlage 1 (zu § 2) wird die Niedersächsische Besoldungsordnung B wie folgt geändert:
  - a) In der Besoldungsgruppe 2 werden die Ämter "Direktorin oder Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen" und "Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen" gestrichen und das Amt "Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen als Mitglied des Vorstands —" eingefügt.
  - b) In der Besoldungsgruppe 3 werden das Amt "Polizeipräsidentin, Polizeipräsident soweit nicht in Besoldungsgruppe B4
    - als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben"

gestrichen und die Ämter "Direktorin oder Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen" und "Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen — als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands —" eingefügt.

- c) In der Besoldungsgruppe 4 wird das Amt "Polizeipräsidentin, Polizeipräsident in Hannover —" durch das Amt "Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5
  - als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben"

#### ersetzt

d) In der Besoldungsgruppe 5 wird das Amt "Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident — in Hannover — " angefügt.

#### Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Kosten".

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen sowie weitere freiwillige Leistungen außerhalb des Brandschutzes nach § 1 Abs. 1 können die Landkreise und die Gemeinden Gebühren und Entgelte nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben; sie können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen entsprechend dem Zeitaufwand festlegen."

3. In Absatz 4 wird im einleitenden Satzteil das Wort "Kostenerstattungspflichtig" durch die Worte "Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig" ersetzt.

#### Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

In § 150 Abs. 8 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"²Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der Summe der Teilerhöhungsbeträge, die sich jeweils errechnen aus 80 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages (Absatz 2, Absatz 1 Satz 2) als Bemessungsgrundlage und dem darauf anzuwendenden Vomhundertsatz der am 1. August des Schuljahres geltenden Arbeitgeberbeiträge zur

- 1. gesetzlichen Arbeitslosenversicherung,
- 2. gesetzlichen Krankenversicherung,
- 3. gesetzlichen Pflegeversicherung sowie

#### 4. gesetzlichen Rentenversicherung

und dem vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlagevomhundertsatz. <sup>3</sup>Der Erhöhungsbetrag wird auf die Summe der Beträge festgesetzt, die der Schulträger für Direktversorgungsleistungen für Ordenslehrkräfte und für Versicherungen, die den in Satz 2 genannten Versicherungen entsprechen, ausgegeben hat, jedoch höchstens auf den Betrag, der sich ergibt, wenn die erbrachten einzelnen Leistungen und Beiträge, die einzelnen Teilerhöhungsbeträge nach Satz 2 und deren Summe jeweils den angemessenen Umfang nicht überschreiten."

#### Artikel 6

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

- 1. Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- 2. Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:
  - "8. Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen oder auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten."

#### Artikel 7

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 und Artikel 5 am 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2009

#### Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

#### Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

#### Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010 — HG 2010 —)

#### Vom 17. Dezember 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

 $^1\mathrm{Der}$  Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 (Gesamtplan — Anlage 1 —) wird in Einnahme und Ausgabe auf 25 142 571 000 Euro festgestellt.  $^2\mathrm{Die}$  Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2010 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf 1 496 530 000 Euro festgestellt.

§ 2

¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. ²Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

- (1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 zur Deckung von Ausgaben Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 300 000 000 Euro aufzunehmen.
- (2) ¹Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt werden, bis zur Höhe von 231 000 Euro aufzunehmen. ²Diese Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.
- (3) Des Weiteren wird das Finanzministerium ermächtigt, Landesmittel bis zur Höhe von 192 700 000 Euro für die nachfolgend genannten Fördermaßnahmen über einen Zeitraum bis zu zehn Jahren durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank) finanzieren zu lassen:
- Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 164 a und 164 b des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschließlich Erstausstattung mit Anlagegütern und Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 sowie Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534).

§ 4

- (1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 2 135 000 000 Euro zu übernehmen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

- nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
- nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,
- zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
- nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
- gegenüber der EU-Kommission im Rahmen ihres Programms INTERREG IV für Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 und bis zur Höhe von höchstens 19 594 000 Euro,
- nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- als Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH (BBfS), Köln, mit höchstens 50 vom Hundert des Risikos der BBfS,
- als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes,
- als Ausfallbürgschaft gemäß § 11 a Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 280),
- 10. zugunsten der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG übernommen werden.
- (3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, zu angemessenen Bedingungen Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 8 350 000 000 Euro zugunsten der Norddeutschen Landesbank zu übernehmen. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

§ 6

- (1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2010 (Allgemeine Bestimmungen 2010)  $\mathbf{Anlage}\ \mathbf{2}$  ergänzt.
- (2) <sup>1</sup>In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. <sup>2</sup>Es wird ge-

bildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteinheiten pro Jahr. 
<sup>3</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

- (3) ¹Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. ²Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern unbeschadet des vorrangigen Personalabbaus durch die Verwaltungsmodernisierung sichergestellt ist, dass Ausgaben in Folgejahren nicht entstehen. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tariferhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 13 02 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.
- (4) ¹Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde; Erhöhungen des Beschäftigungsvolumens nach Nummer 6 Abs. 1 Satz 9 der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberücksichtigt. ³Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.
- (5) <sup>1</sup>Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. <sup>2</sup>Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 422 19, 428 01, 428 02, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie in den Kapiteln 03 14 und 03 18 den Titel 429 10. <sup>3</sup>Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 07 10 bis 07 20 einen eigenen Deckungskreis. <sup>4</sup>Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

§ 7

<sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Wege der Abweichung von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2009 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 noch nicht enthalten sind. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt

- für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2009,
- für die im Haushaltsjahr 2009 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23 und 06 34 bis 06 39 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 280), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

§ 8

(1) ¹Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. ²§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

- (2) ¹Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. ²Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses eingehen.
- (3) Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf landeseigener Liegenschaften Mittel des Sondervermögens "Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen" in Anspruch zu nehmen.

§ 9

- (1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.
  - (2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

- (1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:
- Beträge, die von anderen als Landesbetrieben aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten in demselben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
- Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit:
- 3. Erstattungen bei folgenden Titeln einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen und in nach  $\S$  17 a LHO budgetierten Kapiteln —:
  - a) Titel 511 01 und 518 02 aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —,
  - b) Titel 511 01 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,
  - c) Titel 514 01 aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen —,
  - d) Titel 517 01 aus Erstattungen Dritter —,
  - e) Titel 527 01, 527 02 und 525 01 aus Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr —;
- Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
- 5. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;
- Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 50 51).
- (2) Werden Gebührenanteile im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), an Behörden anderer Körperschaften abgeführt oder vom Kostenschuldner ge-

leistete Erstattungen von Auslagen gemäß § 13 NVwKostG an andere Behörden weitergeleitet, so sind die Ausgaben abweichend von § 35 Abs. 1 LHO von der Einnahme abzusetzen.

(3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

#### § 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304) wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2010 auf 418 vom Hundert festgesetzt.

#### § 12

Für die im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II des Bundes veranschlagten Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen wird Folgendes bestimmt:

- Abweichend von § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass für die in Kapitel 13 98 bestimmten Zwecke Ausgaben aus verschiedenen Titeln des Haushalts geleistet werden; dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.
- 2. Abweichend von § 45 Abs. 1 LHO gelten nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen auch für das nächste Haushaltsjahr.

- Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr verfügbar bleiben.
- 4. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Kapitel 13 98 veranschlagten Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe des in der Veranschlagung bestimmten Zwecks in das entsprechende Kapitel eines anderen Einzelplans umzusetzen.

#### § 13

¹§ 1 des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes (LVergabeG) vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 411) gilt für das Haushaltsjahr 2010 mit der Maßgabe, dass das Niedersächsische Landesvergabegesetz ab einem Auftragswert von mindestens 100 000 Euro anzuwenden ist. ²Abweichend von Satz 1 bleibt bei der Anwendung des § 3 LVergabeG der in § 1 LVergabeG bestimmte Schwellenwert maßgeblich.

#### § 14

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10, 12 und 13 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011 weiter

#### § 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2009

#### Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

#### Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Jörg Bode

Gesamt-**A. Haushalts-**

				Einnahmen			
		0	1	2	3		4
Epl.	Bezeichnung	Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	_	44	_	_	44	35 620
02	Staatskanzlei	_	897	1 084	_	1 981	21 317
03	Ministerium für Inneres, Sport und Integration	_	59 263	23 863	1 043	84 169	1 085 101
04	Finanzministerium	_	76 244	144 865	3	221 112	571 739
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	_	20 584	541 122	167 105	728 811	101 066
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	_	34 041	189 025	111 968	335 034	60 518
07	Kultusministerium	_	5 854	3 622	25 220	34 696	3 972 128
80	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	_	730 783	874 370	231 325	1 836 478	185 313
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	5 350	27 266	128 611	51 338	212 565	94 951
11	Justizministerium	_	367 892	2 295	_	370 187	664 594
12	Staatsgerichtshof	_	_	_	_	_	151
13	Allgemeine Finanzverwaltung	15 520 500	662 422	1 248 192	3 622 224	21 053 338	2 682 766
14	Landesrechnungshof	_	1	_	142	143	10 465
15	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	93 000	49 741	32 779	82 691	258 211	62 295
20	Hochbauten	_	202	_	5 600	5 802	_
	Summe 2010	15 618 850	2 035 234	3 189 828	4 298 659	25 142 571	9 548 024
	Summe 2009	16 591 550	1 947 192	3 001 212	3 924 065	25 464 019	9 326 486
	2010 mehr (+)/weniger (—)	+972 700	+88 042	+188 616	+374 594	+321 448	+221 538

plan **übersicht** 

Ausgaben							
5	6	7	8	9			
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	2010 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
3 591	8 594	_	846	_	48 651	-48 607	_
6 196	2 541	_	227	2 931	33 212	$-31\ 231$	40
208 988	222 498	460	81 198	38 846	1 637 091	-1 552 922	46 230
191 443	1 957	_	13 182	27 069	805 390	-584 278	_
40 941	2 893 466	_	365 702	-21 097	3 380 078	-2651267	196 741
18 250	2 313 939	_	207 546	<b>-6</b> 543	2 593 710	-2 258 676	575 432
33 361	702 720	_	28 320	-5 417	4 731 112	-4 696 416	23 678
404 290	458 373	146 326	591 901	-5 993	1 780 210	+56 268	178 003
28 513	137 862	2 695	89 524	123 488	477 033	-264 468	88 148
344 454	18 475	1 000	10 655	42 316	1 081 494	—711 307	10 110
104	_	_	_	_	255	-255	_
2 337 316	2 604 613	_	526 800	-132 224	8 019 271	+13 034 067	189 000
799	_	_	_	195	11 459	-11 316	_
47 793		24 979	69 852	58 383	394 096	—135 885	104 748
45 350	78	104 081	_	_	149 509	-143707	84 400
3 711 389	9 495 910	279 541	1 985 753	121 954	25 142 571	_	1 496 530
3 579 161	10 069 134	273 403	2 264 490	$-48\ 655$	25 464 019	_	1 813 321
+132 228	<b>—</b> 573 224	+ 6 138	-278737	+170 609	-321448	_	+316 791

## B. Finanzierungsübersicht

B. I manzierungsubersient	2010	1
	in Mio. l	
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	III IVIIO. I	LOK
1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2010	25 142,6	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)	20 112,0	
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt		
(siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,3	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	10,6	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	-,-	25 131,7
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2010	25 142,6	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	2 300,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	_,_	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	789,4	
Einnahmen aus Überschüssen	-,-	22 053,2
3. Finanzierungssaldo	<u>_</u>	-3 078,5
H. Zucommoncotzung des Einengiewergeschles	<del>==</del>	
<ul><li>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</li><li>1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt</li></ul>		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		8 948,2
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel		0 940,2
(Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		6 648,2
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2010)	_	-2 300,0
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	-,-	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt		
(Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,3	0,3
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		-2299,7
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	_,_	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
3. Rücklagenbewegung	<b>=</b> 00.4	
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	789,4	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	10,6	<u>-778,8</u>
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)	=	-3 078,5
C. Kreditfinanzierungsplan		
0. 11. 0.11.11.11.10.1 u.1.0 p.u.1.		2010
	in	Mio. EUR
I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	111	
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		8 948,2
aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32		0,2
	Summe I	8 948,4
II. Tilgungsausgaben für Kredite		
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		6 648,2
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)		0,4
	Summe II	6 648,6
III. Einnahmen aus Krediten (netto)		
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./. Abschnitt II Nr. 1)		2 300,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./. Abschnitt II Nr. 2)		-0,2
Summe III (Summe I ./. S		2 299,8
223 (0 434440 2 7) (0		

#### Allgemeine Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2010 (Allgemeine Bestimmungen 2010)

#### Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für
- von ihren dienstlichen T\u00e4tigkeiten zu mindestens 50 vom Hundert freigestellte Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
- Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
- Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
- 4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
- 5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr zu Hilfeleistungen bei öffentlichen Einrichtungen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen abgeordnet oder beurlaubt werden. In Fällen, in denen eine Wahrnehmung der Aufgaben der abgeordneten oder beurlaubten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter durch nichtbeamtete Ersatzkräfte gesetzlich ausgeschlossen ist, sowie bei Abordnungen mit dem Ziele der Versetzung kann bei einem unabweisbaren Bedarf eine Stelle auch bei Abordnungen oder Beurlaubungen von einem Jahr und weniger ausgebracht werden.

<sup>2</sup>Die Stellen erhalten den Vermerk "künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen". ³Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung entfällt die als "künftig wegfallend" ausgebrachte Stelle. ⁵Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 als ausgebracht.

(2) ¹Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. ²Für zu mindestens 50 vom Hundert freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. ³Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besol-

dungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

## 2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht besetzt werden dürfen
- Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte
  - a) die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt oder
  - b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2
     Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118) oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat, sowie
- 2. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Besetzung von Stellen mit Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Fachrichtung Bildung.

- (2) Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.
- (3)  $^{1}$ Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden
- nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
- Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

<sup>2</sup>Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

- (4) <sup>1</sup>Eine Kraft (Voll- oder Teilzeitkraft) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. <sup>2</sup>Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigt. <sup>3</sup>Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.
- (5) <sup>1</sup>Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamtStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt.

<sup>2</sup>Von § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72 a Abs. 1 und 2 BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. <sup>3</sup>Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.

- (6) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemein bildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 20 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. ²Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.
- (7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

#### 3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

- (1) ¹Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. ²Entsprechendes gilt, wenn
- planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden
- planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

<sup>3</sup>Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437), § 4 a Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), sowie bei Elternzeit — im Bereich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG — gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. <sup>4</sup>Im Bereich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach den §§ 62 und 64 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk "künftig wegfallend" ausgebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung — Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht - einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. <sup>2</sup>Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. <sup>3</sup>Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. <sup>4</sup>Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder -inhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. <sup>5</sup>Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

- (3) <sup>1</sup>Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), ruhen und die nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG oder § 124 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 5 Abs. 1 bis 3 NBG oder § 124 NBG wieder auflebt. 3Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. <sup>4</sup>Mit der Einweisung fällt die als "künftig wegfallend" ausgebrachte Stelle weg. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.
- (6) <sup>1</sup>Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu erteilen. <sup>2</sup>Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

#### 4. Wiederbesetzung freier Stellen

Aus Gründen des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wieder besetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

#### Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

¹Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. ³In Fällen, in denen die Schülerzahl so

weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Eingangsamt der Laufbahn entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### 6. Umsetzung der Altersteilzeit

(1) ¹Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die nach § 63 NBG oder § 4 f des Niedersächsischen Richtergesetzes Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt; das gilt auch für das Beschäftigungsvolumen. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstellen oder des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. 3Der nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), zu gewährende Altersteilzeitzuschlag ist aus Titel 422 19 zu zahlen. <sup>4</sup>Die Mehrausgaben nach Satz 3 sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. verzögerte Wiederbesetzungen/Beförderungen) oder Einsparungen, die sich aus einer Ersatzeinstellung (z. B. geringere Bezüge wegen jüngeren Lebensalters, unterwertige Beschäftigung) ergeben, auszugleichen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets; in diesen Fällen ist der Ausgleich gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen. 6Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so sind während der Arbeitsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets gesperrt. <sup>7</sup>Die gesperrten Budgetanteile sind nach den vom Finanzministerium hierfür festgelegten Durchschnittssätzen zu berechnen. <sup>8</sup>Bei Teilzeitkräften ist der Vomhundertsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. <sup>9</sup>Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens sowie des Personalkostenbudgets in der Freizeitphase hinzugerechnet. <sup>10</sup>Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen.

(2) <sup>1</sup>Bei nach dem 31. Dezember 2003 beginnender und nach dem 22. Juli 2003 bewilligter Altersteilzeit gilt — ausgenommen Beamtinnen und Beamte im Schuldienst — Folgendes: <sup>2</sup>Wird die Altersteilzeit im Blockmodell gewährt, so sind auch für die Dauer der Freistellungsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets sowie die Zurechnungen nach Absatz 1 Satz 9 gesperrt. <sup>3</sup>Eine Wiederbesetzung ist zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Stelle einschließlich Beschäftigungsvolumen und entsprechendem Budgetanteil eingespart wird. <sup>4</sup>Ab diesem Zeitpunkt ist die

Sperre nach Satz 2 aufgehoben. <sup>5</sup>Als entsprechende andere Stelle gilt auch eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. <sup>6</sup>Wird die Planstelle bis zur Beendigung der Altersteilzeit nicht wiederbesetzt, so ist sie zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. <sup>7</sup>Wird die Altersteilzeit als durchgehende Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die frei werdenden Anteile der Planstelle sowie die entsprechenden Anteile am Beschäftigungsvolumen und dem Budget für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gesperrt. <sup>8</sup>Nach Beendigung der Altersteilzeit ist die Planstelle oder eine entsprechende andere Stelle (bei Teilzeitkräften der Stellenanteil) in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. <sup>9</sup>Satz 5 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Beschäftigungsvolumen und Budget von Beschäftigten im Tarifbereich, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert wird, gelten bei Vollbeschäftigten mit einem Anteil in Höhe von 70 vom Hundert als besetzt. <sup>2</sup>Der verbleibende Anteil von 30 vom Hundert steht für Ersatzeinstellungen zur Verfügung. <sup>3</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten verändern sich die vorgenannten Anteile entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit. <sup>4</sup>Sofern die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634), gewährt, erhöht sich für diesen Zeitraum der besetzbare Anteil um 20 vom Hundert der Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. 5Wird die Altersteilzeit in eine Arbeitsund eine Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so ist der besetzbare Anteil von 30 vom Hundert während der Arbeitsphase gesperrt. <sup>6</sup>Dieser Anteil wird dem besetzbaren Anteil in der Freizeitphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 vom Hundert für Ersatzeinstellungen zur Verfügung steht. <sup>7</sup>Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen. <sup>8</sup>Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 AltTZG erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 vom Hundert. <sup>9</sup>Bei Änderung des Erstattungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit ändert sich der Vomhundertsatz entsprechend. <sup>10</sup>Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Tarifbeschäftigte, die nicht in Bereichen mit Personalkostenbudgetierung beschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass die hierdurch nicht in Anspruch genommenen Mittel gesperrt sind. 11 Diese Mittel sind übertragbar. <sup>12</sup>Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

#### 7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von  $\S$  47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

#### Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO)

#### Vom 17. Dezember 2009

#### Aufgrund

des § 18 Abs. 12 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 280), und

des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361),

wird verordnet:

#### § 1

#### Zweck und Gliederung der Prüfung

¹Nach beruflicher Vorbildung kann durch Prüfung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung zum Studium in einem gewählten Studienbereich oder einem gewählten Studienfach erworben werden. ²Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling den grundlegenden Anforderungen gerecht wird, die für eine erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des ersten Semesters im gewählten Studienbereich oder in dem gewählten Studienfach vorausgesetzt werden. ³Die Prüfung besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil.

#### § 2

#### Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die Prüfung wird vor dem Prüfungsamt für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung abgelegt. ²Das Prüfungsamt bildet Prüfungsausschüsse für den allgemeinen und für den besonderen Teil der Prüfung und bestimmt, wer in dem jeweiligen Prüfungsausschuss den Vorsitz führt.
- (2) Einem Prüfungsausschuss für den allgemeinen Teil der Prüfung gehören an
- eine Lehrkraft an einer Schule mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für ein solches Lehramt und
- eine Lehrkraft an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes finanzhilfeberechtigt ist.
- (3)  $^{1}$ Einem Prüfungsausschuss für den besonderen Teil der Prüfung gehören an
- zwei hauptberuflich an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung t\u00e4tige und zur Lehre in dem gew\u00e4hlten Studienbereich oder in dem gew\u00e4hlten Studienfach berechtigte Personen,
- zwei haupt- oder nebenberuflich an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege tätige und in dem gewählten Studienbereich oder in dem gewählten Studienfach zur Lehre berechtigte Personen,
- zwei haupt- oder nebenberuflich an der Polizeiakademie Niedersachsen oder der Steuerakademie Niedersachsen tätige und in dem gewählten Studienbereich oder in dem gewählten Studienfach zur Lehre berechtigte Personen oder
- 4. eine hauptberuflich an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung tätige und zur Lehre in dem gewählten Studienbereich oder in dem gewählten Studienfach berechtigte Person und eine Lehrkraft, die in dem gewählten

Bereich an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung tätig ist, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes finanzhilfeberechtigt ist.

<sup>2</sup>Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung, die Polizeiakademie Niedersachsen und die Steuerakademie Niedersachsen schlagen dem Prüfungsamt auf Verlangen mögliche Mitglieder eines Prüfungsausschusses vor.

(4) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden die Entscheidungen vom Prüfungsamt getroffen.

#### § 3

#### Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird auf Antrag zugelassen, wer
- einen Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist und
- 2. den Nachweis erbringt über
  - a) eine abgeschlossene mindestens zweijährige Ausbildung in einem anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf und eine anschließende mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem Beruf oder
  - eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen denen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar sind,

und

- 3. die Prüfungsvorbereitung für den allgemeinen Teil nachweist durch Bescheinigung
  - a) einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes finanzhilfeberechtigt ist, einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie oder einer Fernstudieneinrichtung oder
  - b) einer Person, die ein Hochschulstudium abgeschlossen und eine Vorbereitung der Bewerberin oder des Bewerbers in den Fächern des allgemeinen Teils der Prüfung auf Fachoberschulniveau gefördert hat.
- (2) Das selbständige Führen eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person gilt als hauptberufliche Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, kann auch durch eine Versicherung an Eides statt erbracht werden. <sup>2</sup>Zuständig für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist das Prüfungsamt.
- (4) Auf die Zeit hauptberuflicher Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 werden angerechnet
- 1. Zeiten weiterer abgeschlossener Berufsausbildungen,
- Zeiten der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes, jedoch höchstens ein Jahr.
- Zeiten der Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen Jahr oder freiwilligen ökologischen Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, jedoch höchstens jeweils ein Jahr,
- Zeiten betreuter Praktika, die mindestens vier Wochen gedauert haben, insgesamt jedoch höchstens ein halbes Jahr.

<sup>2</sup>Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a ist eine Anrechnung nur zulässig, wenn die in Satz 1 genannten Tätigkeiten dem jeweiligen Ausbildungsberuf zugeordnet werden können.

(5) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden entsprechend dem Verhältnis der Teilzeitarbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt, wenn die Teilzeitarbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

#### § 4

#### Allgemeiner Teil der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Im allgemeinen Teil der Prüfung ist jeweils eine schriftliche Arbeit in den Fächern Deutsch und Englisch und dem Fach Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie zu fertigen und es ist ein Prüfungsgespräch zu führen, das sich auf allgemeine Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen bezieht. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sollen den Anforderungen entsprechen, die für den Abschluss einer Fachoberschule gelten. <sup>3</sup>Wer durch ein Zertifikat nachweist, dass er über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügt, ist von der Prüfung im Fach Englisch befreit.
- (2) ¹Die schriftlichen Arbeiten werden als Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden geschrieben. ²Die Aufgaben sollen landeseinheitlich gestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsgespräch findet als Einzelgespräch oder als Gruppengespräch mit höchstens drei Prüflingen statt. <sup>2</sup>Das Einzelgespräch dauert etwa 30 Minuten, das Gruppengespräch etwa 20 Minuten je Prüfling.
  - (4) Als allgemeiner Teil der Prüfung werden angerechnet
- für einen Studiengang, zu dem die abgeschlossene Vorbildung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c NHG nicht berechtigt, diese Vorbildung und
- 2. die Fachhochschulreife.

#### § 5

#### Besonderer Teil der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der besondere Teil der Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Prüfungsgespräch und hat die für den Beginn eines Studiums wesentlichen fachlichen Grundlagen des gewählten Studienbereichs oder des gewählten Studienfachs zum Gegenstand. <sup>2</sup>Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung, die Polizeiakademie Niedersachsen und die Steuerakademie Niedersachsen schlagen dem Prüfungsamt Aufgaben für den besonderen Teil der Prüfung vor.
- (2) ¹Die schriftliche Arbeit wird als Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis fünf Stunden geschrieben. ²Das Prüfungsamt kann auf Vorschlag der Hochschulen bestimmen, dass anstelle der Aufsichtsarbeit eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen geschrieben wird. ³An die Hausarbeit schließt sich ein Kolloquium über die Hausarbeit an.
- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsgespräch findet als Einzelgespräch oder als Gruppengespräch mit höchstens drei Prüflingen statt. <sup>2</sup>Das Einzelgespräch dauert etwa 45 Minuten, das Gruppengespräch etwa 30 Minuten je Prüfling.

#### § 6

#### Erweiterungsprüfung

Eine durch Prüfung erworbene fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung kann für einen weiteren Studienbereich oder ein weiteres Studienfach durch eine auf den besonderen Teil beschränkte Prüfung erweitert werden.

#### § 7

#### Ladung, Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfling ist zu den einzelnen Prüfungsleistungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Jahres erbracht werden können.
- (2) <sup>1</sup>Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. <sup>2</sup>Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einer Prüfungsleistung nicht oder tritt er ohne Genehmigung von einer Prüfungsleistung zurück, so gilt diese als mit 0 Punkten bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung insgesamt oder in Bezug auf die betroffene Prüfungsleistung als nicht unternommen. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling wegen Krankheit verhindert ist. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen sind unverzüglich nachzuweisen; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

#### § 8

#### Täuschung

- (1) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit 0 Punkten zu bewerten. <sup>2</sup>In leichten Fällen kann die Wiederholung dieser Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Prüfung innerhalb eines Jahres seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden.

#### § 9

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Punktzahlen bewertet:
- 15 bis 13 Punkte = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
- 12 bis 10 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- 9 bis 7 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- 6 bis 4 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- 3 bis 1 Punkt = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden kön-
- 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufsichtsarbeiten und die Hausarbeiten mit dem zugehörigen Kolloquium werden jeweils von zwei Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel der beiden Punktzahlen gebildet; es wird auf ganze Zahlen aufgerundet.
- (3) Im Fall der Befreiung von der Prüfung im Fach Englisch nach  $\S$  4 Abs. 1 Satz 3 wird die Bewertung aus dem Zertifikat übernommen.

- (4) ¹Die Leistungen im Prüfungsgespräch werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. ²Weichen die Bewertungen voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel der beiden Punktzahlen gebildet; es wird auf ganze Zahlen aufgerundet.
- (5) <sup>1</sup>Nach jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Verlangen die Bewertung mitgeteilt. <sup>2</sup>Über den bestandenen allgemeinen Teil der Prüfung erhält der Prüfling auf Verlangen eine Bescheinigung.
- (6) Die Punktzahl für den allgemeinen Teil der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Durchschnittspunktzahl für die Aufsichtsarbeiten und der Punktzahl für das Prüfungsgespräch; es wird auf ganze Zahlen aufgerundet.
- (7) ¹Der allgemeine Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Summe der Punktzahlen für die Prüfungsleistungen mindestens 20 beträgt und in einer Aufsichtsarbeit mindestens 4 Punkte und den übrigen Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 5 Punkte erreicht wurden. ²Das Bestehen des allgemeinen Teils der Prüfung berechtigt zur Teilnahme am besonderen Teil der Prüfung.
- (8) Die Punktzahl für den besonderen Teil der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Punktzahl für die schriftliche Arbeit und der Punktzahl für das Prüfungsgespräch; es wird auf ganze Zahlen aufgerundet.
- (9) Der besondere Teil der Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Arbeit und im Prüfungsgespräch jeweils mindestens 5 Punkte erreicht wurden.

#### § 10

#### Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Teile der Prüfung bestanden sind.
- (2) Die Summe aus der Punktzahl für den allgemeinen und der Punktzahl für den besonderen Teil der Prüfung (Gesamtpunktzahl) wird wie folgt einer Gesamtnote zugeordnet:

Gesamtpunktzahl	Gesamtno
30 bis 28	1,0
27	1,2
26	1,3
25	1,5
24	1,7
23	1,8
22	2,0
21	2,2
20	2,3
19	2,5
18	2,7
17	2,8
16	3,0
15	3,2
14	3,3
13	3,5
12	3,7
11	3,8
10	4,0.

(3) ¹Bei einer Anrechnung nach § 4 Abs. 4 wird die Gesamtnote nach den Sätzen 2 und 3 errechnet. ²Der Summe der Punktzahlen für die Prüfungsleistungen im besonderen Teil der Prüfung wird entsprechend Absatz 2 eine Note zugeordnet. ³Das arithmetische Mittel dieser Note und der Note für den Abschluss der Vorbildung ist die Gesamtnote; es wird nur eine Dezimalstelle berücksichtigt und es wird nicht gerundet.

#### § 11

#### Zuhörende

<sup>1</sup>Die Prüfungsgespräche sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten

- Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, und
- Bewerberinnen und Bewerbern, die demnächst die Prüfung ablegen wollen, wenn der Prüfling nicht widerspricht.

#### § 12

#### Niederschriften

Über den Verlauf aller Prüfungsleistungen sind Niederschriften zu fertigen, die von den Aufsichtführenden oder den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen sind.

#### § 13

#### Zeugnis, Bescheid

<sup>1</sup>Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. <sup>2</sup>Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid.

#### § 14

#### Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für den allgemeinen Teil der Prüfung wird jede mit mindestens 5 Punkten bewertete Prüfungsleistung auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. <sup>3</sup>Für den besonderen Teil sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (2) <sup>1</sup>Meldet sich der Prüfling nicht spätestens zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zur Wiederholungsprüfung, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon sind nur aus schwerwiegenden persönlichen Gründen zulässig.

#### § 15

#### Gebühren

<sup>1</sup>Für die Abnahme der Prüfung erhebt das Prüfungsamt von dem Prüfling eine Gebühr in Höhe von 100 Euro. <sup>2</sup>Sie ist bei Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

#### § 16

## Sondervorschriften für Aufstiegsbewerberinnen und Aufstiegsbewerber

- (1) Für Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen ihrer Einführung in Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ein Studium an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege, der Polizeiakademie Niedersachsen oder der Steuerakademie Niedersachsen abzuleisten haben, gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit den in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Abweichungen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Prüfung ist zugelassen, wer für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 zugelassen ist. <sup>2</sup>Mit der Zulassung zum Aufstieg gilt der allgemeine Teil der Prüfung als bestanden.
  - (3) Die §§ 10 und 15 finden keine Anwendung.

#### § 17

#### Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Für Prüflinge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Prüfung zugelassen wurden, richtet sich die Prüfung einschließlich einer Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften. <sup>2</sup>Eine Anrechnung nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 wird auch bei Prüflingen vorgenommen, die von Satz 1 erfasst sind.

#### § 18

#### Inkrafttreten

 $^{1}\mathrm{Diese}$  Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.  $^{2}\mathrm{Gleichzeitig}$  treten außer Kraft

- die Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung vom 12. Januar 2001 (Nds. GVBl. S. 4), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 84), und
- die Verordnung zur Ausführung des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 22. Dezember 1989 (Nds. GVBl. 1990 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361).

Hannover, den 17. Dezember 2009

#### Niedersächsisches Kultusministerium

Heister-Neumann Ministerin

#### V e r o r d n u n g zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz)

#### Vom 18. Dezember 2009

#### Aufgrund

des § 22 c Abs. 1 Sätze 1 und 3, des § 23 d Satz 1, des § 71 Abs. 4 Satz 1, des § 72 Abs. 2 Satz 2, des § 74 c Abs. 3 Satz 1, des § 78 a Abs. 2 Satz 1 und 2, des § 93 Abs. 1 Satz 1, des § 121 Abs. 3 Satz 1 und des § 157 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),

des § 148 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 249 Abs. 1 Satz 1, des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509),

des § 66 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479),

des § 37 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsschlussgesetzes vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 104 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

des § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521),

des § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521), auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521),

des § 52 Abs. 2 Satz 1 und des § 63 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521),

des § 38 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, des Sortenschutzgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3164), zuletzt geändert durch Artikel 83 e des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),

des  $\S$  125 e Abs. 3 Satz 1 und des  $\S$  140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521),

des  $\S$  9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479),

des § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),

des § 89 Abs. 1 Satz 1, des § 92 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 93, und des § 116 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1120),

des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355),

des  $\S$  1 Satz 2 der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 (ABl. MR Teil 6 B-5), geändert durch  $\S$  1 der Verordnung vom 27. November 1956 (BGBl. I S. 885),

des § 12 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),

des § 2 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1978),

des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 24 b Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474).

des § 689 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 703 d Abs. 2 Satz 2, des § 703 c Abs. 3 Halbsatz 1, des § 1069 Abs. 3 Satz 1 und des § 1074 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145),

des § 107 Abs. 3 Satz 1 und des § 376 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512),

des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358),

des § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713),

des § 391 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 410 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),

des § 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

des § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161),

des § 1 Satz 1 und des § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399),

des § 16 a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),

des § 15 Abs. 2 Satz 1, des § 20 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2, und des § 34 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),

des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),

des § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),

des § 33 Abs. 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),

des § 19 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449).

jeweils in Verbindung mit

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2009 (Nds. GVBl. S. 439),

wird verordnet:

#### § 1

#### Kammern für Handelssachen

Kammern für Handelssachen bestehen bei den Landgerichten Aurich, Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade und Verden (Aller).

#### § 2

#### Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten

Das Landgericht Hannover ist für die Bezirke aller Landgerichte zuständig für die Entscheidung

- 1. über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (§ 98 Abs. 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit
  - § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 des Aktiengesetzes,
  - § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz,
  - § 6 Abs. 2 des Investmentgesetzes,
  - § 35 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und
  - § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Drittelbeteiligungsgesetzes);
- 2. über den Streit, ob die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer das nach § 3 oder § 16 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes maßgebliche Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat
  - (§ 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes);
- 3. über das Auskunftsrecht (§ 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 51 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 36 des Versicherungsaufsichts-
- 4. über die Bestellung von Sonderprüferinnen und Sonderprüfern
  - (§ 142 Abs. 2, § 142 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 315 Satz 6, und § 315 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, des Aktiengesetzes);
- 5. über die Gestattung, bestimmte Tatsachen nicht in den Prüfbericht aufzunehmen (§ 145 Abs. 4 des Aktiengesetzes);
- 6. über die Klagezulassung zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft durch Aktionärinnen und Aktionäre
  - (§ 148 des Aktiengesetzes);
- 7. über die Anfechtungsklage in Bezug auf Hauptversammlungsbeschlüsse (§§ 243 und 246 des Aktiengesetzes);

- lungsbeschlüsse
  - (§ 249 des Aktiengesetzes);
- 9. über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüferinnen und Sonderprüfer (§ 260 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes);

8. über die Nichtigkeitsklage in Bezug auf Hauptversamm-

- 10. über den Ausgleich oder die Abfindung der außenstehenden Aktionärinnen und Aktionäre (§ 304 Abs. 3 Satz 3 und § 305 Abs. 5 Satz 2 des Aktiengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 2 des Spruchverfah-
- 11. über die Abfindung der ausgeschiedenen Aktionärinnen und Aktionäre (§ 320 b Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 327 f Sätze 2 und 3 des Aktiengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 2 des Spruchverfahrensgesetzes);
- 12. über die Auswahl und Bestellung der Vertragsprüferin oder des Vertragsprüfers einschließlich der Festsetzung von Auslagen und Vergütung (§ 293 c Abs. 1 des Aktiengesetzes);
- 13. über die Auswahl und Bestellung der Eingliederungsprüferin oder des Eingliederungsprüfers einschließlich der Festsetzung von Auslagen und Vergütung (§ 320 Abs. 3 in Verbindung mit § 293 c des Aktiengesetzes);
- 14. über die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers der Barabfindung einschließlich der Festsetzung von Auslagen und Vergütung (§ 327 c Abs. 2 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 293 c des Aktiengesetzes);
- 15. über die Bestellung von Verschmelzungsprüferinnen und Verschmelzungsprüfern einschließlich der Festsetzung von Auslagen und Vergütung (§ 30 Abs. 2, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2 und § 100 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes);
- über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Fall der Spaltung einschließlich der Festsetzung von Auslagen und Vergütung (§ 125 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes);
- 17. in den in § 1 Nrn. 4, 5 und 6 des Spruchverfahrensgesetzes aufgeführten Fällen.

#### § 3

#### Streitigkeiten nach dem Wertpapiererwerbsund Übernahmegesetz

<sup>1</sup>Das Landgericht Hannover ist für die Bezirke aller Landgerichte zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ergeben. <sup>2</sup>Für Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden ist für die Bezirke aller Oberlandesgerichte das Oberlandesgericht Celle zuständig.

Aufgaben und Entscheidungen nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds

Die Kammern für Handelssachen sind für die Aufgaben und Entscheidungen nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds zuständig.

#### § 5

#### Streitsachen des gewerblichen Rechtsschutzes

Das Landgericht Braunschweig ist für die Bezirke aller Landgerichte zuständig für die Patent-, die Gebrauchsmuster-,

die Topographieschutz-, die Geschmacksmuster-, die Gemeinschaftsgeschmacksmuster-, die Kennzeichen-, Gemeinschaftsmarken- und die Sortenschutzstreitsachen, die Streitsachen über den gemeinschaftlichen Sortenschutz sowie die Streitsachen über den Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen.

#### § 6

#### Urheberrechtsstreitsachen

- (1) Für Urheberrechtsstreitsachen, für die in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz die Landgerichte zuständig sind, sind zuständig
- das Landgericht Braunschweig für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig,
- 2. das Landgericht Hannover für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle,
- 3. das Landgericht Oldenburg (Oldenburg) für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg (Oldenburg).
- (2) Für Urheberrechtsstreitsachen, für die die Amtsgerichte zuständig sind, sind zuständig
- 1. das Amtsgericht Braunschweig für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig,
- das Amtsgericht Hannover für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle,
- das Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg (Oldenburg).

#### § 7

#### Kartellsachen

- (1) Das Landgericht Hannover ist für die Bezirke aller Landgerichte zuständig für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich ergeben aus
- 1. dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- 2. Kartellverträgen und Kartellbeschlüssen,
- 3. Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- (2) ¹Das Oberlandesgericht Celle ist für die Entscheidungen über die Berufung gegen Endurteile und über die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen in den in Absatz 1 genannten Rechtsstreitigkeiten zuständig. ²Das Oberlandesgericht Celle ist auch zuständig für die Entscheidungen über Beschwerden nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4 und den §§ 83, 85 und 86 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie für die Entscheidungen über sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach § 116 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

## § 8 Insolvenzverfahren

#### (1) Insolvenzgerichte sind das

Amtsgericht	für die Amtsgerichtsbezirke
Aurich	Aurich, Emden, Norden, Wittmund
Bersenbrück	Bersenbrück
Braunschweig	Braunschweig, Salzgitter, Wolfenbüttel
Bückeburg	Bückeburg, Rinteln, Stadthagen
Celle	Celle, Soltau
Cloppenburg	Cloppenburg
Cuxhaven	Cuxhaven, Langen, Otterndorf

Amtsgericht	für die Amtsgerichtsbezirke
Delmenhorst	Delmenhorst, Wildeshausen
Gifhorn	Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine
Goslar	Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen
Göttingen	Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden, Northeim
Hameln	Hameln, Springe, Wennigsen (Deister)
Hannover	Burgwedel, Hannover, Neustadt am Rübenberge
Hildesheim	Alfeld (Leine), Elze, Hildesheim
Holzminden	Holzminden
Leer (Ostfriesland)	Leer (Ostfriesland)
Lingen (Ems)	Lingen (Ems)
Lüneburg	Lüneburg, Winsen (Luhe)
Meppen	Meppen, Papenburg
Nordenham	Brake (Unterweser), Nordenham
Nordhorn	Nordhorn
Oldenburg (Oldenburg)	Oldenburg (Oldenburg), Westerstede
Osnabrück	Bad Iburg, Osnabrück
Osterode am Harz	Herzberg am Harz, Osterode am Harz
Stade	Bremervörde, Stade
Syke	Diepholz, Nienburg (Weser), Stolzenau, Sulingen, Syke
Tostedt	Buxtehude, Tostedt, Zeven
Uelzen	Dannenberg (Elbe), Uelzen
Vechta	Vechta
Verden (Aller)	Achim, Osterholz-Scharmbeck, Verden (Aller)
Walsrode	Rotenburg (Wümme), Walsrode
Wilhelmshaven	Jever, Varel, Wilhelmshaven
Wolfsburg	Helmstedt, Wolfsburg.

(2) Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Insolvenzsachen sind die Insolvenzgerichte nach Absatz 1 für die dort bestimmten Amtsgerichtsbezirke zuständig.

#### § 9

#### Rückerstattungssachen

Das Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Hannover ist für das Land Niedersachsen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Rückerstattungssachen beim Wiedergutmachungsamt.

#### § 10

#### Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Abweichend von § 72 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist in Streitigkeiten nach § 43 Nrn. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg das Landgericht Aurich gemeinsames Berufungs- und Beschwerdegericht.

#### § 11

#### Entscheidungen nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz

Für Entscheidungen in den in § 12 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes genannten Verfahren ist für die Bezirke aller Oberlandesgerichte das Amtsgericht Celle zuständig.

#### § 12

#### Entscheidungen nach dem Transsexuellengesetz

Für die Entscheidung über Anträge nach den §§ 1 und 8 des Transsexuellengesetzes sind für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuständig

- das Amtsgericht Göttingen für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig,
- das Amtsgericht Celle für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle und
- das Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg (Oldenburg).

#### § 13

#### Bereitschaftsdienst

<sup>1</sup>Für die Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Verden (Aller) wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt. <sup>2</sup>Zu dem Bereitschaftsdienst sind auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Verden (Aller) heranzuziehen.

#### § 14

Übertragung von richterlichen Aufgaben auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

- $(1)\ ^1\! \mbox{Die}$  Richtervorbehalte nach dem Rechtspflegergesetz werden aufgehoben für
- die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes, soweit sie den nach § 14 Abs. 1 Nr. 8 des Rechtspflegergesetzes ausgeschlossenen Geschäften in Kindschaftssachen entsprechen,
- die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtspflegergesetzes,
- die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 des Rechtspflegergesetzes, soweit die Erblasserin oder der Erblasser die Testamentsvollstreckerin oder den Testamentsvollstrecker nicht selbst ernannt oder eine dritte Person zur Ernennung bestimmt hat,
- 4. die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 des Rechtspflegergesetzes,
- 5. die Geschäfte nach  $\S$  17 Nrn. 1 und 2 Buchst. b des Rechtspflegergesetzes.

<sup>2</sup>Soweit bei den Geschäften nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden, hat die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger das Verfahren der Richterin oder dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.

(2) Die Geschäfte der Amtshilfe werden den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern übertragen.

#### § 15

#### Mahnverfahren

- (1) Das Amtsgericht Uelzen ist zuständig für die Mahnverfahren aus den Oberlandesgerichtsbezirken Braunschweig, Celle und Oldenburg (Oldenburg).
- (2) <sup>1</sup>Die Anträge werden maschinell bearbeitet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Verfahren, in denen die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

#### § 16

Führen der Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister

(1) Das Handels-, das Genossenschafts- und das Vereinsregister werden geführt vom

Amtsgericht	für die Amtsgerichtsbezirke
Aurich	Aurich, Emden, Leer (Ostfriesland), Norden, Wittmund
Braunschweig	Bad Gandersheim, Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Helmstedt, Salzgitter, Seesen, Wolfenbüttel, Wolfs- burg
Göttingen	Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden, Herzberg am Harz, Northeim, Osterode am Harz
Hannover	Burgwedel, Hameln, Hannover, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wennigsen (Deister)
Hildesheim	Alfeld (Leine), Burgdorf, Elze, Gifhorn, Hildesheim, Holzminden, Lehrte, Peine
Lüneburg	Celle, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Soltau, Uelzen, Winsen (Luhe)
Oldenburg (Oldenburg)	Brake (Unterweser), Cloppenburg, Del- menhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg (Oldenburg), Varel, Vechta, Westerste- de, Wildeshausen, Wilhelmshaven
Osnabrück	Bad Iburg, Bersenbrück, Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn, Osnabrück, Papen- burg
Stadthagen	Bückeburg, Rinteln, Stadthagen
Tostedt	Bremervörde, Buxtehude, Cuxhaven, Langen, Otterndorf, Stade, Tostedt, Zeven
Walsrode	Achim, Diepholz, Nienburg (Weser), Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg (Wümme), Stolzenau, Sulingen, Syke, Verden (Aller), Walsrode.

(2) Das Partnerschaftsregister wird für alle Amtsgerichtsbezirke vom Amtsgericht Hannover geführt.

#### § 17

#### Binnenschifffahrtssachen und Führen der Schiffsregister

(1) Das Amtsgericht Emden ist als Schifffahrtsgericht zur Verhandlung und Entscheidung in Binnenschifffahrtssachen im ersten Rechtszug für die in Niedersachsen belegenen Gewässerteile des Dortmund-Ems-Kanals, der Ems, der linksemsischen Kanäle und der Hase, des Küstenkanals von der Ems bis zur Schleuse Oldenburg einschließlich und der von Süden in den Küstenkanal mündenden Kanäle, der nördlich des Küstenkanals und der Emsmündung bis zur Nordseeküste belegenen Kanäle und Gewässer und der Papenburger Kanäle zuständig.

#### (2) Das Binnenschiffsregister wird geführt vom

Amtsgericht	für die Amtsgerichtsbezirke
Brake (Unterweser)	Brake (Unterweser), Delmenhorst, Nordenham, Oldenburg (Oldenburg), Varel, Westerstede, Wildeshausen
Emden	Aurich, Cloppenburg, Emden, Jever, Leer (Ostfriesland), Norden, Wilhelms- haven, Wittmund
Meppen	Bad Iburg, Bersenbrück, Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn, Papenburg, Vechta
Stade	Bremervörde, Buxtehude, Celle, Cuxhaven, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Otterndorf, Rotenburg (Wümme), Soltau, Stade, Tostedt, Uelzen, Walsrode, Winsen (Luhe), Zeven.

#### (2) <sup>1</sup>Das Seeschiffsregister wird geführt vom

Amtsgericht	für die Amtsgerichtsbezirke
Brake (Unterweser)	Brake (Unterweser), Delmenhorst, Nordenham, Oldenburg (Oldenburg), Westerstede, Wildeshausen
Cuxhaven	Cuxhaven, Otterndorf
Emden	Aurich, Emden, Leer (Ostfriesland), Lingen (Ems), Meppen, Norden, Papen- burg, Wittmund
Stade	Bremervörde, Buxtehude, Stade
Wilhelmshaven	Jever, Varel, Wilhelmshaven.

 $^2\mathrm{Das}$  Seeschiffsregister für in Satz 1 nicht aufgeführte Amtsgerichtsbezirke wird geführt vom

Amtsgericht	für die Amtsgerichtsbezirke
Stade	Braunschweig und Celle mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Langen und Osterholz-Scharmbeck
Emden	Oldenburg (Oldenburg).

(3) Das Schiffsbauregister wird von dem Amtsgericht geführt, das nach den Absätzen 2 und 3 das Schiffsregister für Schiffe führt, deren Heimathafen oder Heimatort der Bauort des Schiffes ist.

#### § 18

#### Wirtschaftsstrafsachen

Für Strafsachen nach  $\S$  74 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind zuständig

- das Landgericht Hildesheim für die Landgerichtsbezirke Bückeburg, Hannover und Hildesheim und
- das Landgericht Stade für die Landgerichtsbezirke Lüneburg und Stade.

#### § 19

#### Strafvollstreckungskammern

- (1) Für die in § 78 a Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen sind zuständig
- das Landgericht Hannover für die Landgerichtsbezirke Hannover und Bückeburg und
- 2. das Landgericht Stade für die Landgerichtsbezirke Stade und Verden (Aller).
  - (2) Jeweils eine Strafvollstreckungskammer
- ${\hbox{1. des Landgerichts Oldenburg (Oldenburg) hat ihren Sitz in Vechta,} \\$
- 2. des Landgerichts Lüneburg hat ihren Sitz in Celle,
- des Landgerichts Osnabrück hat ihren Sitz in Lingen (Ems).
- 4. des Landgerichts Hannover hat ihren Sitz in Bückeburg,
- 5. des Landgerichts Stade hat ihren Sitz in Nienburg (Weser).
- (3) Für die in § 78 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen ist für den Landgerichtsbezirk Aurich das Landgericht Oldenburg (Oldenburg) und für den Landgerichtsbezirk Verden (Aller) das Landgericht Lüneburg zuständig.
- (4) Das Oberlandesgericht Celle ist für die Entscheidungen über die in  $\S$  121 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Rechtsbeschwerde für die Bezirke aller Oberlandesgerichte zuständig.

#### § 20

#### Zoll- und Verbrauchssteuerstraftaten, Zoll- und Verbrauchssteuerordnungswidrigkeiten

- (1) In Strafverfahren wegen Zoll- und Verbrauchsteuerstraftaten einschließlich Monopolstraftaten sind abweichend von § 391 Abs. 1 der Abgabenordnung zuständig
- das Amtsgericht Cuxhaven für die Amtsgerichtsbezirke Cuxhaven und Otterndorf,
- das Amtsgericht Emden für den Amtsgerichtsbezirk Papenburg und die Amtsgerichtsbezirke im Landgerichtsbezirk Aurich und
- 3. das Amtsgericht Nordhorn für die Amtsgerichtsbezirke Nordhorn, Lingen (Ems) und Meppen.
- (2) In Bußgeldverfahren wegen Zoll- und Verbrauchssteuerordnungswidrigkeiten einschließlich Monopolordnungswidrigkeiten sind zuständig
- das Amtsgericht Emden für den Bezirk des Hauptzollamts Emden und
- das Amtsgericht Nordhorn für den Bezirk des Hauptzollamts Nordhorn.

#### § 21

#### Einsprüche gegen Bußgeldbescheide

Abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entscheidet bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eines Landkreises wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 oder § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten begangen worden ist.

#### § 22

#### Feststellungserklärungen nach § 1059 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

<sup>1</sup>Für Feststellungserklärungen nach § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die übertragende juristische oder rechtsfähige Personengesellschaft ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Hat die übertragende juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ihren Sitz nicht in Niedersachsen, so ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die erwerbende juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ihren Sitz hat. 3Hat auch die erwerbende juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ihren Sitz nicht in Niedersachsen, so ist die Präsidentin oder der Präsident desjenigen Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Mehrzahl der von der Feststellung betroffenen Grundstücke liegt, bei gleicher Anzahl betroffener Grundstücke die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, bei dem zuerst ein Antrag auf Feststellung eingeht.

#### § 23

Zustellung und Beweisaufnahme in Zivilund Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Für Niedersachsen ist das Justizministerium

- deutsche Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 324 S. 79),
- deutsche Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1), ge-

ändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 304 S. 80), und

 zuständige Stelle für Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinne von Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001.

#### § 24

#### Zustellung und Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen nach Haager Übereinkommen

Zentrale Behörde im Sinne der Artikel 2 und 18 Abs. 3 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und im Sinne der Artikel 2 und 24 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ist für Niedersachsen das Justizministerium.

#### § 25

#### Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen

Kontaktstelle im Sinne des Artikels 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 25), geändert durch die Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35), ist für Niedersachsen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Celle.

#### § 26

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Für die der Landesjustizverwaltung zustehenden Befugnisse über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach § 107 des Gesetzes in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte für ihren Oberlandesgerichtsbezirk zuständig.

#### § 27

#### Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht in der Arbeitsgerichtsbarkeit

- (1) Den Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte werden die Geschäfte der Verwaltung ihres Gerichts übertragen.
- (2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts werden
- 1. die Geschäfte der Verwaltung des Landesarbeitsgerichts,
- die Aufsicht über die Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte, soweit diese Geschäfte der Verwaltung wahrnehmen, und
- die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter des Landesarbeitsgerichts und der Arbeitsgerichte

#### übertragen.

(3) Dem Fachministerium verbleibt die Aufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, soweit sie oder er Aufgaben nach Absatz 2 wahrnimmt, sowie die Dienstaufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts.

#### § 28

### Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts zuständig.

#### § 29

#### Beitreibung von Ansprüchen aus der Justizbeitreibungsordnung

Für Ansprüche, deren Beitreibung nach der Justizbeitreibungsordnung den Gerichtskassen obliegt, ist die Oberfinanzdirektion Niedersachsen als Vollstreckungsbehörde zuständig.

#### § 30

#### Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung

- (1) Auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte werden für ihren Oberlandesgerichtsbezirk die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (BNotO) übertragen:
- 1. die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, ein besoldetes Amt innezuhaben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO);
- die Zuweisung und die Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BNotO);
- die Entscheidung über die Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle und die Bestellung von Notarinnen und Notaren (§ 12 Satz 1 BNotO) sowie die erneute Bestellung (§ 48 c Abs. 1 und § 97 Abs. 3 Satz 2 BNotO);
- die Entlassung von Notarinnen und Notaren aus dem Amt (§ 48 BNotO);
- 5. die Amtsenthebung von Notarinnen und Notaren (§ 50 RNotO):
- die Übertragung der Verwahrung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO:
- die Erteilung, die Rücknahme und der Widerruf der Erlaubnis für frühere Notarinnen und Notare, die Amtsbezeichnung "Notarin außer Dienst" oder "Notar außer Dienst" zu führen (§ 52 Abs. 2 und 3 BNotO);
- die Bestellung von Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern (§ 56 Abs. 2 Sätze 1 und 4 und Abs. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit § 57 Abs. 2 BNotO), die Verlängerung der Bestellungsfrist (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BNotO) und der vorzeitige Widerruf der Bestellung (§ 64 Abs. 1 Satz 3 BNotO);
- die Mitteilung der Beendigung des Amtes an Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BNotO);
- 10. die Staatsaufsicht über die Notarkammer (§ 66 Abs. 2 BNotO) in Bezug auf einzelne Beschwerden und Eingaben über Notarinnen, Notare und die Notarkammer mit Ausnahme der Fälle, in denen mit dem Landtag zu verkehren ist oder die Stellung der Notarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts berührt ist;
- 11. die Befugnisse der Einleitungsbehörde im förmlichen Disziplinarverfahren (§ 96 Satz 3 BNotO).
- (2) Auf die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte werden für ihren Landgerichtsbezirk die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung übertragen:
- die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO;
- die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO);

3. die Erteilung von Auskünften nach § 19 a Abs. 6 BNotO.

§ 31

#### Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesrechtsanwaltsordnung

Auf die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte werden für ihren Oberlandesgerichtsbezirk die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesrechtsanwaltsordnung übertragen:

- die Entgegennahme von Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer nach § 36 Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung.
- 2. die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer (§ 62 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) in Bezug auf einzelne Beschwerden und Eingaben über Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, über dienstleistende europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne des § 25 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland sowie über die Rechtsanwaltskammer mit Ausnahme der Fälle, in denen mit dem Landtag zu verkehren oder die Stellung der Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts berührt ist,

 die Entgegennahme von Abschriften nach § 160 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2, der Bundesrechtsanwaltsordnung.

§ 32

#### Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

<sup>1</sup>Die Aufgaben und Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zustehen, werden auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte für ihren Landgerichtsbezirk übertragen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist in Amtsgerichtsbezirken, deren Amtsgericht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt ist, die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts für ihren oder seinen Amtsgerichtsbezirk zuständig.

§ 33

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung 16. September 2009 (Nds. GVBl. S. 356), außer Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2009

#### Niedersächsisches Justizministerium

Busemann Minister

#### V e r o r d n u n g zur Änderung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe

#### Vom 21. Dezember 2009

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

#### Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe vom 12. April 1984 (Nds. GVBl. S. 113), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 171), wird der Betrag "447,38 Euro" durch den Betrag "480 Euro" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 21. Dezember 2009

Niedersächsisches Umweltministerium

Sander Minister

#### Bekanntmachung über weiter geltende Zuständigkeitsvereinbarungen nach dem Modellkommunen-Gesetz

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Integration und dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit bekannt gemacht, dass die folgenden Zuständigkeitsvereinbarungen bis zum 31. Dezember 2011 weiter gelten:

#### 1. Landkreis Cuxhaven

- a) Vereinbarung über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz ModKG —) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Stadt Cuxhaven vom 15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 691; 2008 S. 74),
- b) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Stadt Langen vom 13./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 692) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Nrn. 2 und 3,
- c) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 9./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 696) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Nr. 2,
- d) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Samtgemeinde Land Wursten vom 12./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 698) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Nrn. 2 und 3,
- e) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Gemeinde Loxstedt vom 1./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 700) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Nrn. 2 und 3,
- f) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Gemeinde Nordholz vom 13./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 701) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Nrn. 2 und 3,
- g) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Gemeinde Schiffdorf vom 12./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 702) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Nrn. 2 und 3;

#### 2. Landkreis Emsland

- a) Vereinbarung über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz ModKG —) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) zwischen dem Landkreis Emsland und den Städten Lingen (Ems), Meppen und Papenburg vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 131), geändert durch Vereinbarung vom 8. November 2007 (Nds. GVBl. S. 688),
- b) Vereinbarung über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz ModKG —) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) zwischen dem Landkreis Emsland und den Städten Haren (Ems) und Haselünne, den Gemeinden Emsbüren, Geeste, Rhede (Ems), Salzbergen und Twist, den Samtgemeinden Dörpen, Freren, Herzlake, Lathen, Lengerich,

Nordhümmling, Sögel, Spelle und Werlte vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 133), geändert durch Vereinbarung vom 5. November 2007 (Nds. GVBl. S. 686);

#### 3. Landkreis Osnabrück

- a) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Samtgemeinde Artland vom 21./ 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 135) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- b) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bad Essen vom 16./ 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 136) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- c) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Bad Iburg vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 138) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- d) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bad Laer vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 140) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- e) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bad Rothenfelde vom 22./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 142) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- f) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Belm vom 13./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 144) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- g) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Samtgemeinde Bersenbrück vom 14./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 146) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- h) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bissendorf vom 21./ 22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 147) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- i) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bohmte vom 22./ 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 149) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,

- j) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Bramsche vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 151) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- k) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Dissen a. T. W. vom 21./ 22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 152) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Samtgemeinde Fürstenau vom 22./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 154) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- m) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Georgsmarienhütte vom 16./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 156) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- n) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Glandorf vom 21./ 22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 157) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- o) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Hagen a. T. W. vom 20./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 158) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,

- p) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Hasbergen vom 17./ 22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 160) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- q) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Hilter a. T. W. vom 20./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 161) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005.
- r) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Melle vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 163) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- s) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Samtgemeinde Neuenkirchen vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 164) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- t) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Ostercappeln vom 16./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 166) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- u) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Wallenhorst vom 15./
   22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 168) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz ModKG —) vom 8. Dezember 2005.

Hannover, den 21. Dezember 2009

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Auftrage

Petersen

Ministerialdirigent

- Letzte Nummer des Jahrgangs 2009 -

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

# Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und

Niedersächsisches Ministerialblatt als

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument
Kostenlose Suchfunktion möglich



Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG